

Tagesordnungspunkt
Öffentlich ☒
Nicht öffentlich ☐

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- ☐ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☒ Stadtrat

Betreff: Beschlussfassung zur Befangenheit von Frau Stadträtin Rauscher und Herrn Stadtrat Schulze hinsichtlich Beratungen und Beschlussfassung die Liftgesellschaft Oberwiesenthal mbH betreffend

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal fasst in seiner Sitzung am 3. Juni 2025 folgende Beschlüsse zur Befangenheit nach § 20 SächsGemO im Hinblick auf Beratungen und Beschlussfassungen, welche die Liftgesellschaft Oberwiesenthal mbH (LGO) betreffen:

1. Für Frau Nadja Rauscher liegt eine Befangenheit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 SächsGemO vor
2. Für Herrn Stadtrat Erik Schulze liegt eine Befangenheit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 SächsGemO vor.

Kurort Oberwiesenthal, den 26.05.2025

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim
Abstimmungsergebnis:

- ☐ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☒ Stadtrat

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Aufgrund der wiederkehrenden Thematik der Befangenheit nach § 20 SächsGemO für Herrn Stadtrat Erik Schulze und Frau Stadträtin Nadja Rauscher zu Beschlüssen und Beratungen, welche die Liftgesellschaft Oberwiesenthal mbH (LGO) betreffen, wurde eine Anfrage diesbezüglich an die Kommunalaufsicht gestellt. Diese wurde mit E-Mail vom 19.05.2025 beantwortet, welche als Anlage 1 beigelegt ist.

Um im Vorfeld anstehender wichtiger Beschlussfassungen zum Verkauf der FSB GmbH eine Klärung dieser Befangenheitsfrage zu finden, soll in der Sitzung am 3. Juni grundsätzlich über eine bestehende Befangenheit der beiden Stadträte entschieden werden. Es soll, wie in der Antwort der Kommunalaufsicht formuliert, im besten Fall vermieden werden, zum einzelnen Tagesordnungspunkt einen Beschluss hinsichtlich der Befangenheit herbeiführen zu müssen.

Aus Sicht der Verwaltung geht aus der Antwort der Kommunalaufsicht hervor, dass im Falle von Frau Rauscher eine Befangenheit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 SächsGemO vorliegt. Im Falle von Herrn Schulze als Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft weißt die Kommunalaufsicht daraufhin, dass eine Klärung regelmäßig so vielschichtig ist, dass nur mit örtlicher Kenntnis darüber entschieden werden kann. Aus Sicht der Verwaltung haben die anstehenden Entscheidungen zum Verkauf der FSB auch wirtschaftliche Auswirkungen auf die Tochtergesellschaft, womit ein Interessenwiderstreit zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Die wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft ist evident, durch welche ein Interessenkonflikt aufgrund der Bedeutung und Stellung des Geschäftsführers ebenfalls als einschlägig zu betrachten ist.

Als Alternative zum Beschluss über das Vorliegen der Befangenheitsgründe benennt die Kommunalaufsicht die Randnummer 105 aus der Kommentierung von Quecke/Schmid/Menke u.a. zu § 20 SächsGemO. Dort wird ausgeführt:

Nicht zur Rechtswidrigkeit führt es, wenn auf ein tatsächlich nicht befangenes Ratsmitglied im Vorfeld politischer und moralischer Druck ausgeübt wurde und es darauf hin oder nach einer vom Bürgermeister ausgesprochenen Bitte noch vor einer förmlichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Sitzung verlässt. (VGH BW, Urt. vom 25.4.2007, NuR 2007, 685)

Verzichtet ein kommunaler Mandatsträger freiwillig auf die Mitwirkung – sei es, um aus Gründen der kommunalpolitischen Hygiene jeden bösen Schein auszuschließen, sei es, um eine zugespitzte, politisch instrumentalisierte Erörterung im Gemeinderat zu vermeiden –, so ist dies hinzunehmen. Stellt sich später heraus, dass objektiv gar kein Ausschlussgrund vorgelegen hat, führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit (VGH BW, Urt. v. 18.10.1986, NVwZ 1987, 1103 = DÖV 1987, 448. Vom VGH BW wird auch die Frage angerissen, ob der Gemeinderat möglicherweise damit gegen seine Pflichten als ehrenamtlich tätiger Bürger verstößt (vgl. §17 Abs. 1). Dies käme allenfalls bei einer erkennbar missbräuchlichen Berufung auf §20 in Betracht. Zuzustimmen ist daher dem Vorschlag von Kunze/Bronner/Katz, Rdn. 23 zu §18 GemO BW, den freiwillig verzichtenden Gemeinderat als vorübergehend beurlaubt zu betrachten; ähnlich Menke/Arens, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, 4.Aufl., Rdn. 14 zu §20 SächsGemO.)

Dieses Vorgehen ist deshalb auch immer dann zu empfehlen, wenn keine letzte Rechtssicherheit über die Auslegung des §20 besteht, um den Beschlussgegenstand rechtlich unangreifbar zu machen. Es lässt sich freilich nicht gegen den Willen des betroffenen Mandatsträgers durchsetzen. (Zu dem Dilemma, entweder einen ausgeschlossenen

Gemeinderat mitwirken zu lassen oder einen nicht ausgeschlossenen Gemeinderat an der Mitwirkung zu hindern vgl. Hassel, DVBl. 1988, 711, 713; ders. VR 1985, 108, 110.)

Eine freiwillige Befangenheitsmeldung der Stadträte würde bei nicht abschließend geklärter Rechtslage – wovon aus Sicht der Verwaltung ausgegangen werden kann – ein rechtswidriges Zustandekommen eines Beschlusses in jedem Falle vermeiden und eine Beschlussfassung hierüber entbehrlich machen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten:**

☒ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin